

Gebührensatzung für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Volkach vom 16.04.2026

Die Stadt Volkach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Hallenbad-Gebührensatzung

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührensschuldner

- 1) Für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Volkach in der Jahnstraße werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Gebührensschuldner sind die Benutzer des Hallenbades.

§ 2 Gebührenhöhe

1)

a) Einzelkarten

Besucher über 18 Jahre	4,00 Euro
Besucher über 6 und unter 18 Jahre und Personen im Sinne von § 3 Abs. 2	2,50 Euro
Besucher unter 6 Jahren	Frei

b) Familienkarten

1 Erwachsener mit eigenen Kindern	9,00 Euro
2 Erwachsene mit eigenen Kindern	12,00 Euro

c) Zwölferkarten

Besucher über 18 Jahre	40,00 Euro
Besucher über 6 und unter 18 Jahre und Personen im Sinne von § 3 Abs. 2	25,00 Euro

d) Saisonkarten

Hallenbad - Besucher über 18 Jahre	200,00 Euro
Hallenbad - Besucher über 6 und unter 18 Jahre und Personen i. S. v. § 3/II	125,00 Euro
Jahreskarte Hallenbad und Freibad – Besucher über 18 Jahre	300,00 Euro
Jahreskarte Hallenbad und Freibad – Besucher über 6 und unter 18 Jahre und Personen im Sinne von § 3/II	190,00 Euro

e) Vereine und Gruppen

Schulen und Vereine	42,00 Euro/45
Min	55,00 Euro/60
Min	
Sonstige Gruppen	100,00 Euro/60
Min	

- 2) Für Nutzergruppen können Pauschalen vereinbart werden.
- 3) In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.

§ 3 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

1) Nutzung des Hallenbades durch Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden keine Gebühren nach § 2 erhoben.

2) Ermäßigte Benutzungsgebühren zahlen

- a) Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,
- b) Vollzeitschüler/innen bzw. Vollzeitstudenten/innen bis zum 25. Lebensjahr,
- c) Schwerbehinderte.

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

3) Die erforderliche Begleitperson (Kennzeichen B im Schwerbehindertenausweis) einer/s Schwerbehinderten mit den Kennzeichen G, aG, H, BI oder GI im Schwerbehindertenausweis entrichtet die gleiche ermäßigte Gebühr wie der Schwerbehinderte nach Abs. 2.

4) Inhaber/innen einer Juleica-Card oder einer Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung nur für Einzelkarten nach § 2 Buchstabe a).

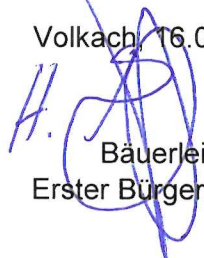
§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Bei den Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der vor Durchschreiten der Eingangssperre erforderlichen Bedienung des Kassenautomaten. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
- 2) Bei den Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zustellung des Gebührenbescheides. Sie wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung vom 12.11.2013 in der Fassung vom 05.09.2022 außer Kraft.

Volkach, 16.04.2026


Bäuerlein,
Erster Bürgermeister